



Richtlinien für Ausbildungen im Bereich der Mediation

vom 1. Januar 2020 (Ausgabe vom 1. Januar 2024)

I. Grundlagen

1. Beschreibung von Lernzielen
2. Erreichen von Lernzielen

II. Ausbildung in Vermittlung

1. Grundsatzziele
2. Lernziele im Einzelnen
3. Kompetenznachweis

III. Ausbildung in Mediation

1. Grundsatzziele
2. Lernziele im Einzelnen
3. Kompetenznachweis

IV. Spezialisierungen

1. Grundsätze
2. Abgrenzung

V. Weiterbildung/Qualitätssicherung

1. Nachweis
2. Spezialfälle

VI. Formale Vorgaben zur Ausbildung

1. Dauer
2. Supervision
3. Qualifikation der Lehrpersonen

VII. Inkraftsetzung

Anhang

- 1 Praxis-/Falldokumentation
- 2 Lebensbereiche und Praxisfelder



I. Grundlagen

Die Ausbildungsrichtlinien (ARL) stützen sich auf das Ausbildungsreglement (AR) vom 1. Januar 2020.

1. Beschreibung von Lernzielen

Die Lernziele beschreiben, welche Fähigkeiten für Ausbildungen im Bereich der Mediation erreicht werden sollen bzw. für eine Anerkennung durch die FSM nachgewiesen werden müssen. Nicht präzisiert wird, mit welchen Inhalten diese gemäss Taxonomie von B.S. Bloom strukturierten Lernziele zu erreichen sind.

A. Kognitive Ziele

Wissen; Verstehen; Anwenden; Analyse; Synthese; Evaluation

B. Affektive Ziele

Aufmerksam werden und beachten; Reagieren; Werten; strukturierter Aufbau eines Wertesystems; Erfüllt sein durch einen Wert oder eine Wertestruktur

C. Psychomotorische Ziele

Imitation; Manipulation; Präzision; Handlungsgliederung; Naturalisierung

Bei «Wissen» und «Kennen» handelt es sich in erster Linie um kognitive Ziele, was bedeutet, dass die Absolvent:innen von Ausbildungen entsprechende Wissensbestände wiedergeben können. Ist von «Können» die Rede, müssen sie die genannten Fähigkeiten zeigen können. Wird «Reflektieren» erwartet, heisst dies, dass Absolvent:innen von Ausbildungen eigenständige Gedanken zu den jeweils beschriebenen Themen und Herausforderungen formulieren sowie die Bedeutung für sie persönlich erkennen und zum Ausdruck bringen können.

2. Erreichen von Lernzielen

Die Ausbildungsinstitute beschreiben, wie sie das Erreichen der Lernziele durch ihr Ausbildungsprogramm inhaltlich und didaktisch ermöglichen und mit welchen Mitteln sie das Erreichen überprüfen. Die Überprüfung ist nicht für jedes einzelne Lernziel gefordert. Zwingend jedoch für die Ausbildung in Mediation ist die Praxis-/Falldokumentation (Anhang 1).

Um die Lernziele zu erreichen, wird erwartet, dass insbesondere die folgenden Voraussetzungen geschaffen bzw. die entsprechenden Fragen gut nachvollziehbar beantwortet/dokumentiert sind:

- Welche zum jeweiligen Lernziel passenden Themen werden unterrichtet?
- Mit welchen Methoden wird das Erreichen des jeweiligen Lernziels ermöglicht (Pflichtlektüre, theoretische Vermittlung, Lehrtexte/Skript, Diskussion, Übung, Rollenspiel, Reflexion von Praxiserfahrung, Selbstreflexion in Gruppen, Intervision oder Supervision, etc.)?



II. Ausbildung in Vermittlung

Grundmodul: 120 Stunden

1. Grundsatzziele

Absolvent:innen des Grundmoduls haben den Kern der Mediation erfasst und sind mit den Handlungsprinzipien und der persönlichen Haltung in der Mediation soweit vertraut, dass sie einfache Vermittlungsprozesse selbständig planen und durchführen können.

Absolvent:innen können insbesondere

- Streitgespräche im Sinne der Mediation moderieren;
- Konflikte in ihrem beruflichen Alltag aus mehreren Perspektiven erfassen;
- Elemente aus dem Methodenrepertoire der Mediation in verschiedenen beruflichen Funktionen und Rollen nutzen;
- vermittelnde Funktionen in ihrem Beruf gemäss den Handlungsprinzipien der Mediation und in einer mediativen Haltung ausüben, so wie es für den jeweiligen Kontext möglich/passend ist;
- die mediative Haltung und deren Bedeutung für sich selbst als Vermittler:innen klären.

2. Lernziele im Einzelnen

A. Kognitive Ziele

Absolvent:innen

- kennen Ursprünge, Geschichte und Entwicklung der Mediation und wissen, auf welche interdisziplinären Quellen sie sich stützt (1-A1);
- kennen grundlegende, mediationsrelevante Wissensbestände der Kommunikationspsychologie (1-A2);
- kennen typische Dynamiken von Konflikten (1-A3);
- kennen unterschiedliche Wirkungsweisen von Mediation (1-A4);
- verstehen die Struktur des Mediationsverfahrens und wissen, wie sie sich von anderen Verfahren abgrenzt (1-A5);
- kennen Grundprinzipien der Mediation, insbesondere Allparteilichkeit, Ergebnisoffenheit und nicht wertendes Intervenieren (1-A6);
- kennen grundlegende Annahmen eines systemischen Ansatzes zum Verständnis von Konflikten und Konfliktbewältigung (1-A7);
- kennen die Bedeutung und die Grenzen des Rechts im Verhältnis zur Mediation (1-A8);
- kennen unterschiedliche Anwendungsbereiche der Mediation und sind sensibilisiert für die Besonderheiten des jeweiligen Kontextes in mindestens zwei Kontexten (1-A9);
- können Fachliteratur zur Erweiterung ihrer theoretischen Kenntnisse und für ihre Praxis nutzen (1-A10).



B. Affektive Ziele

Absolvent:innen

- sind sich der eigenen beruflichen und privaten Sozialisation bewusst und reflektieren diese vor dem Hintergrund der mediativen Haltung; sie erkennen, was das für die weitere Entwicklung ihrer Persönlichkeit bedeutet (1-B1);
- reflektieren ihr eigenes Konfliktverhalten, ihre Einstellung zu Konflikten sowie ihre eigene Emotionalität in Konflikten und in Konfliktsituationen anderer (1-B2);
- reflektieren sich selber als Dritte in Konflikten und ihren Umgang mit den Grundprinzipien der Mediation und der damit verbundenen Spannungsfelder (1-B3);
- haben erfahren, wie sie mit Mehrdeutigkeit umgehen und ihre Ambiguitätstoleranz erhöhen können (1-B4);
- haben sich eine erhöhte Kultursensibilität erworben (1-B5);
- erfahren und reflektieren Möglichkeiten mediativen Handelns in Beruf und Alltag (1-B6);
- reflektieren Möglichkeiten und Grenzen des Transfers des Gelernten in den Rollen und Funktionen, in denen sie tätig sind (1-B7);
- reflektieren ihr Verhältnis zu Menschenbild und Wertesystem, das hinter der Mediation steht (1-B8).

C. Psychomotorische Ziele

Absolvent:innen

- sind in der Lage, mediativ zu handeln (1-C1);
- können einen mediativen Prozess initiieren, strukturieren und durchführen (1-C2);
- können grundlegende Kommunikationstechniken zur konstruktiven Konfliktbearbeitung anwenden, dazu gehören auch Kommunikationstechniken aus der systemischen Intervention wie aktives Zuhören, zirkuläre und reflexive Fragen, Paraphrasieren, Reframing (1-C3).

3. Kompetenznachweis

Um am Ende eines von der FSM anerkannten Lehrgangs in Vermittlung ein Zertifikat zu erhalten, haben die Absolvent:innen ihren Lernerfolg nachzuweisen. Die Ausbildungsinstitute überprüfen mit hierfür geeigneten Methoden/Mitteln den Lernerfolg gemäss den in diesen Richtlinien definierten Grundsatzzielen (Ziffer 1) und Lernzielen (Ziffer 2).

III. Ausbildung in Mediation

Aufbaumodul: 80 Stunden

1. Grundsatzziele

Absolvent:innen des Grundmoduls und des Aufbaumoduls sind zur selbständigen Führung von Mediationsprozessen und anspruchsvollen mediationsnahen Interventionen befähigt. Im Grundmodul werden die wichtigsten Grundlagen der Mediation, im Aufbaumodul ergänzende Kenntnisse (allgemeine, kontextspezifische, ethische) und eine vertiefte Reflexionskompetenz erworben.



Absolvent:innen können insbesondere

- Mediationsprozesse initiieren und steuern;
- den ethischen Prinzipien der Mediation Geltung verschaffen;
- ein Repertoire an Methoden und Kommunikationstechniken situationsgerecht nutzen;
- ihre Haltung als Mediator:innen zusehends und vertieft festigen und weiterentwickeln;
- ihr Denken, Fühlen und Handeln systematisch reflektieren.

2. Lernziele im Einzelnen

A. Kognitive Ziele

Absolvent:innen

- kennen interdisziplinäres Kontextwissen für mindestens ein spezifisches Anwendungsfeld (2-A1);
- analysieren Konfliktsituationen und beurteilen, welche Intervention aus dem Spektrum der Konfliktbearbeitung passt (2-A2);
- kennen das Konfliktverständnis und wichtige Grundlagen der Konfliktintervention aus der Welt des systemischen Denkens und Handelns (2-A3);
- kennen Möglichkeiten, die Beteiligten darin zu unterstützen, einen informierten Entscheid treffen zu können, z.B. Rechtsexpertise, Gutachten, Beizug von Sachverständigen (2-A4);
- kennen wesentliche Wirkfaktoren für gelingende Mediation und verfügen über Kriterien zur Beurteilung der Qualität einer Mediation (2-A5);
- kennen Mediationsorganisationen und ihre fachlichen Schwerpunkte (2-A6);
- können Fachliteratur zur Erweiterung ihrer theoretischen Kenntnisse und für ihre Praxis nutzen (2-A7).

B. Affektive Ziele

Absolvent:innen

- gewinnen Bewusstsein ihrer Stärken und beachten die Kompetenzen, die sie weiter entwickeln müssen (2-B1);
- erkennen, wenn es ihnen schwer fällt, Empathiefähigkeit und Fähigkeit im Umgang mit unterschiedlichen Wirklichkeiten und Widersprüchen aufzubringen und sind offen, Unterstützung zu holen und anzunehmen (2-B2);
- vertiefen die Reflexion ihrer eigenen Konflikterfahrungen und ihrer mentalen Befindlichkeit beim Intervenieren in Konflikten (2-B3);
- vertiefen ihre Auseinandersetzung mit ihrer Haltung und ihrem Selbstverständnis des Dritten in Konflikten (2-B4);
- beurteilen, welchen Stellenwert sie Mediation und mediativem Arbeiten in ihrer beruflichen Perspektive geben wollen (2-B5);
- erkennen Möglichkeiten und Wege, um mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Erhöhung des Stellenwerts der Mediation in der Gesellschaft zu leisten (2-B6);



- sind motiviert, sich als andauernd Lernende zu verstehen und sich mittels Fachliteratur, Reflexion, Kursen und Erfahrungsaustausch weiterzubilden (2-B7).

C. Psychomotorische Ziele

Absolvent:innen

- gestalten Mediationsprozesse strukturiert und flexibel (2-C1);
- ermöglichen es einem System, seinen Konflikt selbstorganisiert in Konsens zu transformieren (2-C2);
- berücksichtigen in der Prozessgestaltung die Bedürfnisse des konfliktären Systems, die Besonderheiten des Kontextes und die zeitliche Dynamik (2-C3);
- gestalten die Zusammenarbeit mit nicht am Prozess beteiligten Auftraggebern gleichzeitig transparent (hinsichtlich der Prozessgestaltung) und vertraulich (hinsichtlich der Inhalte); stimmen allfällige Informationen an Dritte mit den Beteiligten ab (2-C4);
- wenden ein erweitertes Spektrum an Methoden und Tools sowie systemischen Kommunikationstechniken an (2-C5);
- können ihre Haltung, ihren offenen Umgang mit Ungewissheit und ihre Kultursensibilität in der Kommunikation umsetzen (2-C6);
- geben präzise, wertschätzende Rückmeldungen an Kolleginnen und Kollegen (2-C7).

3. Kompetenznachweis

Zu den qualifizierenden Elementen einer Ausbildung in Mediation gehört eine Praxis-/Falldokumentation, die geeignet ist, den Lernerfolg zu beurteilen. Erläuterungen zu formalen Vorgaben und Empfehlungen betreffend den Inhalt von solchen Dokumentationen finden sich in Anhang 1.

Die Ausbildungsinstitute sind frei, Zertifikate mit oder ohne diese Falldokumentation auszustellen:

- Stellen sie Zertifikate mit Falldokumentation aus, ist dieser Kompetenznachweis im Zertifikat ausdrücklich zu erwähnen.
- Stellen sie Zertifikate ohne Falldokumentation aus, ist dieser Kompetenznachweis in einem das Zertifikat ergänzenden Dokument nachträglich zu bestätigen.

IV. Spezialisierungen

1. Grundsätze

Spezialisierungen beziehen sich auf eine vertiefte Kontextvertrautheit in bestimmten Praxisfeldern der Mediation sowie auf die Kenntnis methodischer Besonderheiten der mit der Spezialisierung erfassten Praxisfelder (vgl. Anhang 2).

Die für Spezialisierungen notwendige Kontextvertrautheit kann gestützt auf bereits vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden (Ausbildung, Weiterbildung, Berufserfahrung, Praxis, Intervention etc.).



Die Anforderungen für Spezialisierungen werden in separaten Richtlinien ausgeführt. Sie definieren die Voraussetzungen für Spezialisierungen und umschreiben die Kenntnisse wie auch die Erfahrungen, die erreicht und nachgewiesen werden müssen.

Spezialisierungen sind mit dem Titel «Mediator:in FSM» verknüpft. Titel für Spezialisierungen können demnach nur auf der Basis eines FSM-Titels erworben und beibehalten werden.

2. Abgrenzung

«Bevorzugte Tätigkeitsgebiete» sind keine «Spezialisierungen» im Sinne dieser Richtlinien. Es handelt sich bei jenen um frei wählbare Fokussierungen auf Bereiche, in denen Mediator:innen aufgrund ihrer Aus-/Weiterbildung sowie ihrer Berufs-/Lebenserfahrungen gemäss ihren eigenen Einschätzungen einen besonderen, auch für Mediationen hilfreichen Zugang haben.

V. Weiterbildung/Qualitätssicherung

1. Nachweis

Personen mit FSM-Titel bilden sich laufend weiter und sie reflektieren ihre Praxis. Alle drei Jahre ist darüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Bestätigung des Titels durch die FSM erfolgt, wenn die dafür im AR sowie in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

1.1 Anforderungen

In 3 Jahren werden 60 Stunden persönlicher Weiterbildung erwartet. Diese umfasst 20 Stunden mit eigener Mediationstätigkeit verbundene Supervision/Intervision sowie 40 Stunden im Rahmen von mindestens zwei der im Folgenden genannten Lernformen und Erfahrungsfelder:

1. Weiterbildungskurse, die für die Mediation nützlich sind.
2. Nachgewiesene Tätigkeit als Mentor:in für neu einsteigende Mediatoren:innen (Einbezug in Co-Mediation, Assistenz, Praxisbegleitung).
3. Dokumentierte Praxis (Fallvignette von ca. 1 A4-Seite: 10 Stunden pro dokumentierten Mediationsfall).
4. Wissenschaftliche Arbeit und Publikationen; Unterricht in Mediation, öffentliche Referate.
5. Tätigkeit in FSM-Gremien oder in einer Mitgliedsorganisationen; Mitarbeit in Fachgruppen.

1.2 Zeitlicher Rahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann für den Nachweis der Weiterbildung eine Nachfrist von maximal 6 Monaten gewährt werden.



2. Spezialfälle

Eine erste Anerkennung als «Mediator:in FSM» nach einem längeren Unterbruch seit der Ausbildung oder eine Wiederanerkennung nach Verlust des Titels wegen ungenügendem Nachweis an geforderten Weiterbildungsleistungen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

2.1 Bezug zur Mediation

Der/die Antragsteller:in weist nach, dass er/sie hinsichtlich Praxis in Mediation bzw. mediativem Handeln, Weiterbildung, Intervision/Supervision oder Mitwirkung in einer Fachgruppe zumindest in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag in einer Weise aktiv war, die einen dauernden Bezug zur Mediation ermöglicht hat.

2.2 Zeitlicher Rahmen

Der/die Antragsteller:in hat die unter den Ziffern 1 bis 5 genannten Weiterbildungsleistungen (siehe Ziffer V./1.1) im Umfang von 60 Stunden innerhalb von 3 Jahren erfüllt. Mehr als 3 Jahre zurückliegende Leistungen können nicht angerechnet werden.

VI. Formale Vorgaben zur Ausbildung

1. Dauer

Gesamthaft 200 Stunden innerhalb von mindestens 18 Monaten vom Start bis zum Abschluss als Mediator:in.

2. Supervision

Mindestens 20 Stunden von Supervisor:innen angeleitete Praxisreflexion.

3. Qualifikation der Lehrpersonen

3.1 Lehrkörper

Die Qualität der Mediationsausbildungen, die den Standards der FSM entsprechen, hängt in hohem Masse von den Lehrpersonen ab. Das Erlernen von Mediationskompetenzen setzt voraus, dass sich der Lehrkörper im Gesamten auszeichnet durch:

- Kenntnisse der Philosophie, der Haltung und des Verfahrens der Mediation sowie der Bezugswissenschaften, auf die wesentliche Wissensbestände für die Praxis der Mediation gründen;
- Praxiskompetenzen für die Durchführung von Mediationsverfahren und mediativen Interventionsformen und entsprechende Erfahrungen;
- didaktische Kompetenzen.



Je nach Funktion, die jemand in einer Ausbildung ausübt, sind andere Schwerpunkte hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen bedeutsam:

3.2 Lehrgangsverantwortliche

- verfügen über Kompetenzen zur Konzeption praxisorientierter Weiterbildung;
- kennen die Praxisanforderungen für Mediation und mediative Interventionen;
- verfügen über einen Überblick zu den theoretischen Grundlagen der Mediation;
- verfügen über einen Überblick zu den relevanten Wissensbeständen aus verschiedenen Disziplinen.

3.3 Hauptlehrkräfte und Trainer:innen

- sind vertraut mit der Praxis der Mediation und verfügen über umfangreiche eigene Erfahrung;
- können ihren eigenen Praxisansatz im Vergleich zu anderen positionieren und einordnen und ihre Praxis begründen (praxeologische Kompetenzen);
- verfügen über didaktische Kompetenzen insbesondere auch für übungsorientierte Lehrveranstaltungen und die Reflexion der Lernerfahrungen.

3.4 Nebenlehrkräfte für besondere Wissensgebiete / Themen

- verfügen über spezifisches, für die Mediationspraxis relevantes Wissen;
- haben ein genügendes Verständnis der Mediation, um ihren Beitrag innerhalb des Curriculums sinnvoll leisten zu können.

3.5 Supervisor:innen

- sind vertraut mit der Praxis der Mediation sowie theoretischen Grundlagen;
- verfügen über didaktische Kompetenzen, um Mediator:innen in Ausbildung darin zu unterstützen, ihre eigene Konfliktkompetenz, ihr Handeln in der Mediation und in mediativer Intervention (Denken, Fühlen und Handeln) sowie ihre Haltung zu reflektieren.

Es wird erwartet, dass die Lehrpersonen Mediationserfahrung und Lehrkompetenz verbinden. Je nach Funktion müssen diese genügend umfangreich und vertieft sein. Hauptlehrkräfte müssen über eine Ausbildung in Mediation gemäss den Standards der FSM verfügen. Lehrkompetenz kann als Hochschuldozent:in oder als Erwachsenenbildner:in oder durch die Beschreibung von Erfahrungen in Lehre und Training nachgewiesen werden.

Die Kompetenz als Supervisor:in kann erworben werden entweder über eine Ausbildung in Supervision gemäss Standards des BSO und eine Mediationsausbildung oder über eine Ausbildung in Mediation und einen spezifizierten Lehrgang für Supervision in der Mediation.

Zum Gesuch um Anerkennung eines Lehrgangs gehört die Beschreibung des Lehrkörpers, um nachzuweisen, dass die Anforderungen an Lehrgangsverantwortliche, Hauptlehrkräfte, Nebenlehrkräfte und Supervisor:innen erfüllt werden.



VII. Inkraftsetzung

Der Vorstand hat diese Richtlinien am 22. Oktober 2019 erlassen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die vorliegende aktualisierte Ausgabe ist von ihm am 20. Dezember 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt worden.

Institute, die von der FSM anerkannte Ausbildungen anbieten, sind gehalten, spätestens die im 2022 startenden Lehrgänge gemäss Reglement vom 1. Januar 2020 für Ausbildungen im Bereich der Mediation (Ausbildungsreglement) und diesen Ausbildungsrichtlinien durchzuführen.



Anhang 1: Praxis-/Falldokumentation

Die dokumentierte Praxis bezieht sich auf einen mediativen Prozess bzw. Interventionen, wie Mediationsverfahren oder mediationsähnliche Konfliktvermittlungen, die geeignet sind, Mediationskompetenz im Sinne der in den Ausbildungsrichtlinien formulierten Lernziele sichtbar zu machen.

Zur Bestimmung, was ein Praxisfall ist, gilt Art. 4 Abs. 1 des Reglements für Ausbildungen im Bereich Mediation: Mediationen sind prinzipiengeleitete Formen der Konfliktklärung, bei der ergebnisoffene, allparteiliche Dritte (Mediator:innen) die Beteiligten darin unterstützen, in Konflikten selbstverantwortlich zu einvernehmlichen Regelungen zu finden.

Wenn einzelne Prinzipien der Mediation wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Selbstverantwortlichkeit nicht oder nur beschränkt eingehalten werden können, und wenn die Vermittlungsperson wegen ihrer besonderen Rolle in ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eingeschränkt ist, muss dies explizit transparent gemacht werden, und zwar sowohl in der Kommunikation mit den Konfliktbeteiligten als auch in der Falldokumentation.

In einer mediationsähnlichen Konfliktvermittlung müssen die wesentlichen Schritte gemäss Struktur der Mediation, insbesondere eine vertiefte Klärung dessen, worum es den Konfliktbeteiligten geht (Interessen, Bedürfnisse, Anliegen, Emotionen, Motive), angewendet und dargestellt werden.

Standardregelung

Die Dokumentation bezieht sich auf supervidierte selbständige Mediationspraxis oder Co-Mediation (vorzugsweise mit einem/einer von der FSM anerkannten Mediator:in), inklusive Auftragsklärung, Telefonate, Vorbereitung, Einzelgespräche. Idealerweise handelt es sich um einen Fall, maximal kann sich die Dokumentation auf zwei Fälle beziehen.

Die Führung der Gespräche im mediativen Prozess bzw. in Anwesenheit der am Streit Beteiligten umfasst mindestens 6 Stunden (z.B. 4 Sitzungen à 1.5 Stunden oder im Bereich Wirtschaft/Umwelt eine Sitzung à 6 Stunden). Es kann sich sowohl um eine bezahlte Dienstleistung, eine Aufgabe im Rahmen einer Institution, ein politisches Amt oder um eine freiwillige Tätigkeit handeln.

Ausnahmeregelung

Ausbildungsinstitute können nach sorgfältiger Prüfung mehr als zwei Fälle zulassen, um die 6 Stunden Mediationsgespräche zu dokumentieren. Sie tragen damit spezifischen Praxisrealitäten Rechnung. Die erforderlichen Kompetenzen in der Fallbearbeitung und in der Reflexion müssen jedoch nachvollziehbar sein.



Formale Vorgaben

- Der Fall ist anonymisiert. Es werden keine Namen genannt oder diese geändert, ebenso wie Orte und auffällige Merkmale, anhand derer erkennbar wäre, um wen es geht;
- die Anzahl und Dauer der Besprechungen sind ebenso aufgelistet wie die Zeit für Vor- und Nachbereitung;
- wenn immer möglich sind anonymisierte Flipcharts und Fotoprotokolle, schriftliche Mediationsverträge etc. beizulegen;
- Benennung der Intervention, des Verfahrens: Mediation, interne Mediation, (interner) Konfliktklärungs-/Vermittlungsprozess, Streitschlichtung mittels mediativer Entscheidungsfindung, Konsensverfahren in Grossgruppe, etc.;
- im Falle einer Co-Arbeit/Co-Autorenschaft muss beschrieben sein, welche Arbeits- und Rollenteilung für die Zusammenarbeit und die Dokumentation gewählt wurden;
- Layout: Schriftzug Arial 11; Abstand 1.5 zwischen 25'000 und 50'000 Zeichen mit Leerschlag (ca. 20 Textseiten) ohne Quellenverzeichnis und/oder Anhang.

Empfohlene inhaltliche Gesichtspunkte

- Zustandekommen des Verfahrens und Auftragsklärung; Begründung, weshalb man den Auftrag angenommen oder die Intervention gestartet hat;
- Konfliktanalyse (Art des Konflikts, Eskalationsgrad und Kontextanalyse: Organisationaler Kontext, Umfeld, Stakeholder, soziale Einflüsse, zeitliche Entwicklung etc.);
- Hypothesen zum Konflikt und zum Verhalten der Beteiligten sowie eigene Handlungshypothesen (Annahmen dazu, wie welches Vorgehen wirken könnte);
- Begründung des gewählten Vorgehens, Verlauf der Intervention, Beschreibung der Wirkung der eigenen Interventionen, Überprüfung der eigenen Hypothesen;
- Ausführungen zur Argumentation und zum Kommunikationsverhalten der Streitenden nur insoweit sie notwendig sind, um zu verstehen, worum es geht und um zu verstehen, welche Wirkungen dies auf den/die Autor:in (Mediator:in) und sein/ihr Handeln hatte;
- Beschreibung der Arbeit hinsichtlich der Exploration der Bedürfnisse, Interessen, Motive und Gefühle der Streitenden;
- Überraschungen, Unvorhersehbares, kritische Situationen;
- Ergebnis des Prozesses;
- Zufriedenheit der Beteiligten;
- Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns (Reflexion der eigenen Rolle und ihre Wirkungen, des eigenen Verhältnisses zu den Streitbeteiligten; Reflexion der eigenen Haltung im Prozess und des eigenen Umgangs mit den Prinzipien der Mediation).



Anhang 2: Lebensbereiche und Praxisfelder

| <u>Lebensbereiche</u> | | |
|---|--|--|
| <u>Gesellschaft und privater Bereich</u> | <u>Wirtschaft und Arbeitswelt</u> | <u>Politik und öffentlicher Bereich</u> |
| Praxisfelder | | |
| Beziehung/Partnerschaft/ Familie/Kinder Trennung/Scheidung und deren Folgen Nachbarschaft/Wohnen Bauernfamilien/Hofleben Miete/Stockwerkeigentum Schule/Ausbildung Vereine/Freizeit/Sport Alter/Gesundheit/Generationen Erbschaft Interkulturelles Zusammenleben | Unternehmen/Organisationen KMU/Familienbetriebe Nachfolgeregelungen Bauwesen Versicherungen/Rechtsschutz Gesundheitswesen | Gemeinwesen/ Behörden/Verwaltung Umwelt/Planung/ Infrastruktur/Verkehr Kulturgüterschutz/Denkmalpflege Strafverfahren Integrations- und Friedensarbeit Internationale Beziehungen |
| <p>Bemerkungen</p> <p>Die vorliegende Zusammenstellung geht von auf Websites von Mediationsorganisationen vorhandenen, oft «nur» alphabetisch geordneten Anwendungsfeldern der Mediation aus. Sie ist aus mehreren Arbeitsphasen entstanden bzw. sie wurde diskutiert und überarbeitet mit dem Ziel, das vielfältige, kaum koordinierte Nebeneinander zu reduzieren, bei Bedarf zu ergänzen, thematisch zu ordnen und damit für Suchende mehr Überblick und auch Vergleichbarkeit zu schaffen.</p> <p>So sind drei <u>Lebensbereiche</u> herausgearbeitet und – diesen nachgeordnet – die im Internet existierenden Umschreibungen in <u>Praxisfelder der Mediation</u> gefasst worden. Weil sich «Mediation» definitionsgemäss mit Konflikten befasst, ist das Wort «Konflikt» nicht verwendet worden. Die Einordnung der Praxisfelder unter die Lebensbereiche ist nicht eindeutig/ausschliesslich; sie folgt jedoch einem Hauptfokus. Je nach Fall kann sich das Schwergewicht verlagern bzw. es können sich auch Überschneidungen ergeben.</p> | | |